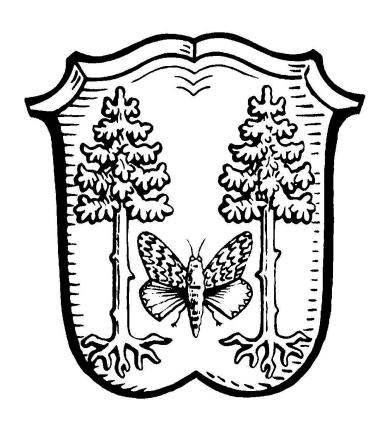
Arbeitsexemplar: Rechtsstand vom 25.06.2021

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Märkte im Markt Kirchseeon



Satzung in der Fassung vom

27.01.2004

Zuletzt geändert:

Änderung vom 03.05.2018
Änderung vom 24.06.2021

in Kraft ab 01.10.2018 in Kraft ab 01.07.2021

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Märkte im Markt Kirchseeon

(Marktgebührensatzung) Vom 27.01.2004

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) und Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Kirchseeon folgende Satzung:

§ 1 Gebührenerhebung

- (1) Für die Überlassung eines Verkaufsplatzes erhebt der Markt Kirchseeon Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung
- (2) Die Gebührensatzung gilt für den Wochenmarkt.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist derjenige, der die Plätze benützt bzw. derjenige, in dessen Namen oder Auftrag die Benutzung erfolgt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Zuteilung des Standplatzes oder –falls mit der Benützung vor der Zuweisung begonnen wird mit dem Beginn der Benützung.
- (2) Die Gebühren werden mit dem Entstehen fällig. Die Gebühren werden durch Beauftragte des Marktes Kirchseeon per Rechnung eingehoben oder sind in bar zu entrichten.
- (3) Über die Zahlung der Gebühr wird eine Quittung erteilt. Diese ist Beauftragten des Marktes Kirchseeon auf Verlangen jederzeit vorzulegen.
- (4) Der Markt kann die Zuweisung von einer Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich anfallenden Gebühr abhängig machen.

§ 4 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Gebühr bemisst sich nach der Frontlänge des Standplatzes.
- (2) Soweit die Gebühr wegen der Eigenart des Geschäfts, der Lage des Platzes oder des Verkaufsstandes nicht nach Abs. 2 festgesetzt werden kann, bestimmt die Marktaufsicht im Einzelfall die Gebührenhöhe nach Maßgabe des Umfangs der Benützung oder des Wertes der Leistung in Angleichung an vergleichbare Gebührentatbestände.

Arbeitsexemplar: Rechtsstand vom 25.06.2021

(3) Für Wochenmärkte beträgt die Gebühr 25 € je laufenden Meter und Jahr.

§ 5 Zahlungsverzug

Für rückständige Gebühren werden Verzugszinsen in entsprechender Anwendung des § 288 BGB erhoben.

§ 6 Beitreibung

Rückständige Marktgebühren werden nach den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes beigetrieben.

§ 7 Bewehrung

Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung, insbesondere die Hinterziehung der Gebühren, können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 250,-- € geahndet werden.

§ 8 Gebührenermäßigung

Der Markt kann Gebühren ermäßigen, wenn ihre Einhebung im Einzelfall eine unbillige Härte darstellen würde.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Markt Kirchseeon, den 27.01.2004

Udo Ockel Erster Bürgermeister